



**An die**

**Mitglieder des BTB Sachsen**

Aue, den 11. Februar 2024

*Info Nr. 4/2024*

## **Weitere Maßnahmen zur amtsangemessenen Alimentation**

Das am 19. Januar 2024 zwischen SMF und Gewerkschaften besprochene Gesamtpaket zur Übertragung des Tarifiergebnisses und zu weiteren Maßnahmen zur amtsangemessenen Alimentation wurde förmlich an die Ressorts gegeben. Damit sind notwendige Abstimmungsprozesse abgeschlossen, die Mitzeichnung der Ressorts und anschließend das Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht.

Mit dem vorliegenden Gesamtpaket sind wichtige Forderungen des SBB und seiner Mitgliedsgewerkschaften umgesetzt. Gleichzeitig hat die konstruktive und vertrauensvolle Atmosphäre im Gespräch am 19. Januar 2024 und im weiteren Austausch maßgeblich dazu beigetragen, dass verlorenes Vertrauen bei den Gesprächspartnern zurückgewonnen wurde. Das ist, neben den nachfolgend benannten Inhalten, ein wichtiges und nennenswertes Ergebnis.

### **Zum Inhalt:**

Ausgangspunkt der Neuregelung war die Beachtung der Parameter aus den Beschlüssen des BVerfG, insbesondere das Mindestabstandsgebot. Danach muss die Nettobesoldung für einen Beamten der niedrigsten Besoldungsgruppe (verheiratet, zwei Kinder) mindestens 15% über einer vergleichbaren Familie in der Grundsicherung liegen. Nach der Tarifierhöhung und weiteren Entwicklungen, wie beispielsweise beim Bürgergeld, war der Mindestabstand zum 1. Januar 2024 nicht mehr gegeben.

Neben den bereits bekannten Schritten zur systemgerechten/verfassungskonformen Übertragung des Tarifiergebnisses werden weitere Schritte die Amtsangemessenheit der Alimentation zukünftig sicherstellen.

Die Eckpunkte des Gesetzes stellen sich wie folgt dar:

**Inflationsausgleichszahlung i.H.v. 3000 Euro** (1000 Euro für das Jahr 2023, Januar-Oktober 2024 jeweils 200 Euro). Versorgungsempfänger erhalten die Inflationsausgleichszahlung nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz.

**Systemgerechte Übernahme des Sockelbetrages zum 1. November 2024** als lineare Zahlung i.H.v. 4,76%.

**Lineare Anhebung zum 1. Februar 2025** um weitere 5,5%.

**Weitere Maßnahmen zum 1. Januar 2024:**

- **Erstattung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung** für berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner i.H.v. monatlich 33,08 Euro (analog der kostenlosen Familienmitversicherung in der GKV)
- **Erhöhung des Ehegattenanteils und des Kinderanteils** (erstes und zweites Kind) beim Familienzuschlag auf jeweils 246 Euro
- **Zahlung einer monatlichen linearen Sonderzahlung** für **alle** Beamtinnen/Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger i.H.v. 4,1%

Damit wird in 2024 der Abstand zur Grundsicherung deutlich eingehalten und auch für 2025 gewahrt.

**Anwärterinnen/Anwärter** erhalten - analog zum Tarifvertrag -

- zum 1. November 2024 eine Erhöhung um 100 Euro (Festbetrag)
- zum 1. Februar 2025 eine weitere Erhöhung um einen Festbetrag von 50 Euro.

Das **Gesamtpaket** berücksichtigt damit neben der bereits im 4. DRÄndG geregelten überwiegenden "Beihilfelösung" nunmehr auch eine weitere Erhöhung der familienbezogenen Leistungen und eine lineare Komponente, die **allen Beamtinnen und Beamten** zugute kommt. **Dies bedeutet eine Realisierung unserer Kernforderungen.**

Beamtinnen und Beamte in Sachsen bleiben mit der Umsetzung dieses Gesetzespaketes nicht hinter den Ergebnissen der Tarifrunde zurück. Vielmehr bleibt festzuhalten: Beamtinnen/Beamte und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger in Sachsen werden amtsangemessen und damit verfassungskonform alimentiert, in einem Zusammenspiel von Maßnahmen aus linearer Komponente, Familienleistung, Beihilfe und Pflegeversicherung.

Mit kollegialen Grüßen  
André Ficker